

Amt Barth
Teergang 2
18356 Barth
für die Gemeinde Pruchten

Bekanntmachung der Gemeinde Pruchten

Betrifft: Satzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Südwestliche Lindenstraße“ (Innenbereichssatzung).

Hier: Inkraftsetzung der Satzung gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB

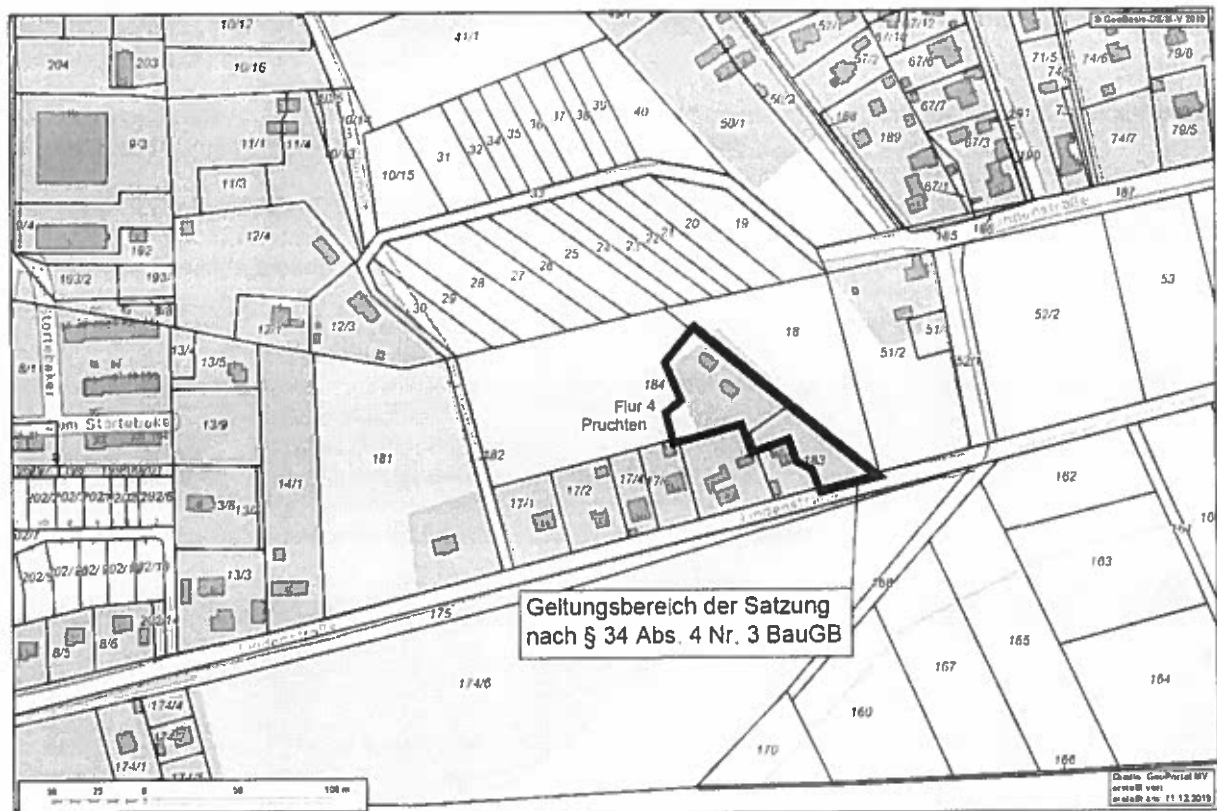
Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 05.12.2019 die Satzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Südwestliche Lindenstraße“ beschlossen.

Der Abwägungs- und Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Die oben genannte Innenbereichssatzung tritt mit erfolgter Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich der Innenbereichssatzung „Südwestliche Lindenstraße“ der Gemeinde Pruchten umfasst folgende Flurstücke: 183 teilweise und 184 teilweise der Flur 4 der Gemarkung Pruchten. Der ca. 0,28 ha große Geltungsbereich der Innenbereichssatzung wird begrenzt:

- im Norden: durch einen angelegten Gehölzstreifen mit Übergang zu gesetzlich geschützten Biotopflächen
- im Osten: durch einen angelegten Gehölzstreifen mit Übergang zu gesetzlich geschützten Biotopflächen
- im Süden: durch die Lindenstraße
- im Westen: durch die Lindenstraße, Haus Nr. 40

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.



Entsprechend § 10 Abs. 3 Satz 3 BauGB kann jedermann vorgenannte Innenbereichssatzung und die zugehörige Begründung im Amt Barth, Teergang 2, 18356 Barth, während der Sprechzeiten einsehen sowie über deren Inhalt Auskunft verlangen:

Montag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB wird diese Satzung mit Begründung zeitnah im Internet auf der Homepage des Amtes Barth (www.amt-barth.de) zur Einsicht bereitgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren zur Innenbereichssatzung „Südwestliche Lindenstraße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB durchgeführt wurde. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 (5) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Pruchten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Pruchten, den 13.12.2019


Wieneke
Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

Bekanntmachungskasten:

ausgehängt am: 13.12.2019

abzunehmen am: 06.01.2020

abgenommen am:

Unterschrift

Unterschrift